



**HOCHSCHULE MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 11 | 2026

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

16. Juni 2026

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: <https://www.hs-mainz.de/hochschule/aktuelles/publikationen/mitteilungsblatt/>

*Studierendenparlament der Hochschule Mainz*

## Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

*in der Fassung des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 28.04.2026*

Das Studierendenparlament der Hochschule Mainz beschließt gem. § 15 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 18.04.2024 auf der ordentlichen Sitzung am 28.04.2026 nachfolgende dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

### **Artikel 1: Änderung des § 1**

Der Paragraph wird abgeändert und lautet künftig wie folgt: „Das Studierendenparlament (StuPa) setzt sich gem. § 16 der Satzung des Studierendenparlamentes vom 18.04.2024 zusammen. Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung haben gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung kein Stimmrecht im Studierendenparlament.“

### **Artikel 2: Änderung des § 20**

- (1) Absatz 1 wird abgeändert. Der Absatz lautet wie folgt: „Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten gemäß § 24a der Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatliche Entschädigung und als Sitzungsgeld gewährt.“
- (2) Absatz 2 wird abgeändert. Der Absatz lautet wie folgt: „Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 wird für jede Sitzung, an welchem das Mitglied des Studierendenparlamentes vollständig teilgenommen hat, ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Sitzungsgeld jeden Monat gewährt, solange kein Ausschlussgrund gemäß Absatz 5 vorliegt.“
- (3) Absatz 3 wird neu eingefügt. Der Absatz lautet wie folgt: „Die Höhe der monatlichen Entschädigung wird wie folgt geregelt:
  - a. Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt:
    - i. Für Abgeordnete und Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80€ gezahlt.
    - ii. Für Mitglieder des Präsidiums wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150€ gezahlt.
  - b. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt:

Für alle Abgeordnete inklusive des Präsidiums und Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30€ je Sitzung gezahlt.
- (4) In Absatz 4 wird das Wort „Sitzungsgelder“ durch „Entschädigungen“ ersetzt.
- (5) In Absatz 5 wird „das zu zahlende Sitzungsgeld“ durch „die zu zahlende Entschädigung“ ersetzt.
- (6) Absatz 6 wird wie durch folgende Sätze ergänzt, welche auf die bestehende Formulierung des Absatzes folgen: „Die Höchstbeträge je Ausschuss sollten den ungefähren Anteil des Ausschusses an der Gesamtarbeit widerspiegeln. Die festgelegten Höchstbeiträge werden dem StuPa in einer regulären Sit-

zung bekannt gegeben und können durch einfachen Beschluss des Gesamtstudierendenparlaments angepasst werden.“

(7) Absatz 7 wird angepasst. Der Absatz lautet wie folgt: „Die Entschädigung wird rückwirkend zum Beginn des Studierendenparlaments der Legislaturperiode 2025 ausgezahlt.“

(8) In den Absätzen 8 und 9 wird das Wort „Sitzungsgelder“ durch „Entschädigungen“ ersetzt.

### **Artikel 3: Inkrafttreten dieser Ordnung**

Diese Änderungsordnung tritt sofort nach Beschluss in Kraft. Die Veröffentlichung dieser Ordnung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz gemäß § 107 Absatz 4 des Hochschulgesetzes der Landes Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung ist schnellstmöglich vorzunehmen.

Zur besseren Übersicht ist dieser Änderungsordnung die konsolidierte und aktuelle Geschäftsordnung unter Beachtung aller bisherigen Änderungen angehängt. Sie gilt als Teil dieser Änderungsordnung und hat ebenso Gültigkeit.

Mainz, der 28.04.2026

Jannik Brondke  
Präsident des Studierendenparlaments

## Studierendenparlament der Hochschule Mainz

# Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

*in der Fassung des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 09.01.2024  
zuletzt geändert in der ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes durch die  
dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes  
am 28.04.2026*

### **§1. Mitglieder**

Das Studierendenparlament (StuPa) setzt sich gem. § 16 der Satzung des Studierendenparlamentes vom 18.04.2024 zusammen. Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung haben gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung kein Stimmrecht im Studierendenparlament.

### **§2. Teilnahmepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung teilzunehmen und sich rechtzeitig einzufinden. Die Präsidentin / Der Präsident ist im Falle der Nicht-Teilnahme an der Sitzung, rechtzeitig (spätestens 24 Stunden zuvor) zu informieren.
- (2) Weiterhin sind der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die Referentinnen und Referent auf Einladung des AStA verpflichtet, an der einberufenen Sitzung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Präsidentin / der Präsident direkt zu informieren.

### **§3. Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind gem. § 26 der Satzung des Studierendenparlamentes einzuberufen.
- (2) Anhänge, Anträge und Drucksachen werden vom Präsidium bis zu einem Tag vor der Sitzung an die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes weitergeleitet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterleitung von Anhängen, Anträge und Drucksachen noch am Tag der Sitzung erfolgen.

### **§4. Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Studierendenparlamentes erstellt.
- (2) Von den anwesenden Mitgliedern des StuPa kann zu Beginn einer Sitzung ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5 weiteren StuPa-Mitgliedern unterstützt werden.

- (3) Anwesende Mitglieder des AStA können ebenfalls einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte stellen. Dieser Antrag kann jedoch nur mit Einwilligung des der 1. AStA-Vorsitzenden / 1. AStA-Vorsitzende und deren / dessen Unterstützung gestellt werden. Auch hier muss der Antrag von mindestens 5 weiteren StuPa-Mitgliedern unterstützt werden.
- (4) Vor Eintritt der Tagesordnung kann die Absetzung, Änderung der Fassung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beantragt und beschlossen werden.
- (5) Nach Eintritt in die Tagesordnung bedarf die Absetzung von Tagesordnungspunkten der Zustimmung von 2/3 der anwesenden StuPa-Mitglieder.
- (6) Nach Eintritt in die Tagesordnung obliegt es nur der Präsidentin / dem Präsidenten des StuPa die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung vorzunehmen.
- (7) Tagesordnungspunkte über Anhänge, Anträge und Drucksachen, welche gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 erst am Sitzungstag an die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes weitergeleitet wurden, können nur behandelt werden, wenn keines der anwesenden Studierendenparlamentes-Mitglieder diesem widerspricht.

#### **§5. Tagesordnung Mitteilungen/Sachstandsberichte**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die StuPa-Präsidentin / der StuPa-Präsident erforderliche Mitteilungen bekannt.
- (2) Sachstandsberichte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

#### **§6. Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Es gilt §27 der Satzung des Studierendenparlamentes.

#### **§7. Leitung der Sitzungen: Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Studierendenparlamentes führt die StuPa-Präsidentin / der StuPa-Präsident. Sollte die Präsidentin / der Präsident verhindert sein, überträgt dieser / diese den Vorsitz rechtzeitig an ihre/ihren / seine/seinen Stellvertreterin / Stellvertreter. Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, übernimmt der/die Alterspräsidentin den Vorsitz.
- (2) Die Präsidentin / der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

#### **§8. Leitung der Sitzungen: Worterteilung**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident oder die Protokollantin / der Protokollant führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung

gen. Kein Teilnehmer kann sprechen, ohne dass ihm die Präsidentin / der Präsident das Wort erteilt hat.

- (2) Der/Die Präsidentin kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache hat er/sie jederzeit Rederecht.
- (3) Das Wort zur Tagesordnung steht zunächst dem Antragsteller zu. Ansonsten gilt § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung.

### **§9. Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident ist berechtigt Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache zu verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die diese Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist eine Rednerin / ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so muss ihr / ihm die Präsidentin / der Präsident des StuPa zu dieser Sache das Wort entziehen. Die Rednerin / Der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.
- (2) Die Präsidentin / Der Präsident kann Mitglieder und Gäste, die den Ablauf der Sitzung in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Raum unverzüglich zu verlassen.
- (3) Wenn die Sitzung so stark gestört ist, dass der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, ist die Sitzung dann unterbrochen, wenn die Präsidentin / der Präsident ihren /seinen Platz verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen.

### **§10. Ordnung im Zuhörerraum**

Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörer bzw. Gäste sind nicht gestattet. Der/Die Präsidentin kann Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

### **§11. Inhaltliche Anträge**

- (1) Anträge können von einem StuPa-Mitglied bzw. einer AStA-Referentin / einem AStA-Referenten gestellt werden.
- (2) Die Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim Präsidium eingereicht werden.
- (3) Nur bei Initiativcharakter sind Anträge auch kurzfristig zu behandeln, über diesen ist per Abstimmung im Vorhinein zu entscheiden.
- (4) Die von AStA-Referentinnen / AStA-Referenten gestellten Anträge bedürfen der Einwilligung durch die 1. AStA-Vorsitzende / den 1. AStA-Vorsitzenden und können nur mit ihrer / seiner Unterstützung gestellt werden. Der Antrag muss weiterhin von fünf der anwesenden StuPa-Mitglieder unterstützt werden.

- (5) In der Verhandlung der Gegenstände kann jedes Mitglied des StuPa bzw. AStA schriftlich frist- und formlose Abänderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Änderungsanträge des Antragsstellers bedürfen nicht der Abstimmung und er kann gestellte Änderungsanträge ohne Abstimmung übernehmen.
- (6) Vor der zweiten Lesung kann der Antragssteller seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

## **§12. Antragsberatung**

- (1) In der ersten Lesung wird bei Bedarf über den eingebrachten Antrag beraten.
- (2) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge beraten und beschlossen. Beziehen sich zwei oder mehr Änderungsanträge auf den gleichen Punkt, ist der jeweils weitestgehende zuerst zu behandeln.
- (3) In der dritten Lesung wird bei Bedarf über den geänderten Antrag beraten.
- (4) Abschließend ist der Antrag zu beschließen.

## **§13. Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe oder Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.
- (2) Die Ausführungen dürfen nicht länger als 2 Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig:
  - a. Einlegung einer Sitzungspause
  - b. Vertagung eines Gegenstandes oder der Sitzung
  - c. Übergang zur Tagesordnung
  - d. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
  - e. Schluss der Rednerliste
  - f. Verweisung an einen Ausschuss
  - g. Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
  - h. Aufnahmen von Äußerungen der Sitzungsteilnehmer ins Protokoll
  - i. Verzicht auf Aussprache
  - j. Antrag auf geheime Abstimmung
  - k. Antrag auf namentliche Abstimmung
  - l. Festlegung von Redezeiten der einzelnen Redner
  - m. Übergang in die nächste Lesung
  - n. Antrag auf ein Meinungsbild: Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden diese in der obigen Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.
- (4) Abstimmungen über solche Anträge erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§14. Anfragen**

- (1) Die StuPa- bzw. AStA-Mitglieder können an die StuPa-Präsidentin / den StuPa-Präsidenten Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Ta-

gesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Solche Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Die Beantwortung erfolgt am Ende der Sitzung unter Punkt „Verschiedenes“ bzw. „Sonstiges“ oder unter einem anderen Tagesordnungspunkt, der mit der Anfrage in sachlichem Zusammenhang steht.

(2) Zu einer Anfrage sind zwei Zusatzfragen zulässig.

### **§15. Beschlussfähigkeit**

Es gilt § 31 der Satzung des Studierendenschaft.

### **§16. Abstimmung**

Es gilt § 30 der Satzung des Studierendenparlamentes.

### **§17. Protokoll**

(1) Über jede StuPa-Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b. Namen der anwesenden StuPa- und AStA-Mitglieder
- c. Namen der sonstigen anwesenden und/oder eingeladenen Personen
- d. Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden StuPa- und AStA-Mitglieder
- e. Tagesordnung
- f. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen; bei namentlicher Abstimmung, Namen und Stimmabgabe
- g. Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassung

(2) Bei Umlaufverfahren wird ebenso ein Protokoll angefertigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Auf Verlangen eines StuPa-Mitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll muss von der Präsidentin / vom Präsidenten und von der Protokollantin / vom Protokollanten unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindet das Studierendenparlament über die Genehmigung des Protokolls.

(5) Jedem StuPa-Mitglied sowie dem AStA-Vorstand ist ein Exemplar des Protokolls auszuhändigen bzw. ggf. zu übersenden. Den AStA-Mitgliedern ist auf Verlangen ein Exemplar auszuhändigen.

### **§18. Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit vom gesamten Studierendenparlament besetzt.
- (2) Der Finanzausschuss und der Revisionsausschuss dürfen nicht mit Personen besetzt werden, welche im laufenden und/oder im vorherigen Haushaltsjahr der Studierendenschaft Positionen in den Fachschaften oder im AStA besetzt haben, welche finanzielle Verantwortung tragen. Dies dient dem Prinzip der Funktionstrennung zwischen Exekutive und Legislative der Studierendenschaft.
- (3) In das Studierendenparlament gewählte Mitglieder der Fachschaftsräte gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung können ebenso in die Ausschüsse gewählt werden, ausgenommen hiervon ist das Präsidium, der Finanzausschuss und der Revisionsausschuss. Ist in dem Ausschuss kein direkt gewähltes Mitglied (Abgeordneter) des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung gewählt worden, sind Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung im Ausschuss stimmberechtigt, es sei denn, dass Studierendenparlament beschließt in seiner Gesamtsitzung etwas anderes. In den Gesamtsitzungen sind Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung weiterhin gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung nicht stimmberechtigt.

### **§19. Untersuchungsausschuss**

- (1) Das Studierendenparlament kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (2) Der Untersuchungsausschuss besteht, während der dem Ausschuss übermittelte Sachverhalt behandelt wird. Der Untersuchungsausschuss wird vom StuPa aufgelöst, wenn die Untersuchung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und der abschließende Bericht des Untersuchungsausschusses dem StuPa vorgelegt wird.
- (3) Dem Untersuchungsausschuss dürfen auf Beschluss des StuPa auch weitere Experten angehören. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Für die Besetzung von Untersuchungsausschüssen gilt §§ 20,21 VwVfG entsprechend. Insbesondere dürfen dem Untersuchungsausschuss keine Mitglieder angehören, welche im laufenden und/oder im vorherigen Haushaltsjahr der Studierendenschaft Positionen in den Fachschaften oder im AStA besetzt haben, welche finanzielle Verantwortung tragen, wenn der Untersuchungsausschuss finanzielle Themen der Studierendenschaft untersucht. Ferner dürfen Personen keine Mitglieder im Untersuchungsausschuss werden, welche in der aktuellen oder in der vorherigen Legislaturperiode des StuPas eine Position in dem Organ der Studierendenschaft innehaben oder hatten, wenn dieses Organ untersucht wird. Der vorherige Satz gilt nicht, wenn das StuPa selbst untersucht wird.

### **§20. Aufwandsentschädigung**

- (1) Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten gemäß § 24a der Satzung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatliche Entschädigung und als Sitzungsgeld gewährt.

- (2) Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 wird für jede Sitzung, an welchem das Mitglied des Studierendenparlamentes vollständig teilgenommen hat, ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Sitzungsgeld jeden Monat gewährt, solange kein Ausschlussgrund gemäß Absatz 5 vorliegt.
- (3) Die Höhe der Entschädigungen wird wie folgt festgelegt:
  - a. Die Höhe der monatlichen Entschädigung wird wie folgt geregelt:
    - i. Für Abgeordnete und Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80€ gezahlt.
    - ii. Für Mitglieder des Präsidiums wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150€ gezahlt.
  - b. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt:

Für alle Abgeordnete inklusive des Präsidiums und Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30€ je Sitzung gezahlt.
- (4) Die Entschädigungen werden binnen von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Studierendenparlamentes ausgezahlt. Hierfür ist das Finanzreferat des AStA zuständig.
- (5) Fehlen Mitglieder des Studierendenparlamentes drei Mal oder häufiger unentschuldigt, wird die zu zahlende Entschädigung für die Amtsperiode um fünfzehn Hundertstel reduziert. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium hiervon eine Ausnahme beschließen, wenn eine Reduzierung eine besondere Härte für das Mitglied des Studierendenparlamentes darstellen würde. Die Entscheidung des Präsidiums über die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nicht anfechtbar.
- (6) Auf Antrag eines Ausschusses beim Präsidium kann das Sitzungsgeld auch für Ausschusssitzungen erteilt werden. Das Präsidium legt einen Höchstbetrag fest, welcher für Sitzungen von Ausschüssen an die Mitglieder des Studierendenparlamentes ausgezahlt werden können. Die Höchstbeträge je Ausschuss sollten den ungefähren Anteil des Ausschusses an der Gesamtarbeit widerspiegeln. Die festgelegten Höchstbeiträge werden dem StuPa in einer regulären Sitzung bekannt gegeben und können durch einfachen Beschluss des Gesamtstudierendenparlamentes angepasst werden.
- (7) Die Entschädigung wird rückwirkend zum Beginn des Studierendenparlamentes der Legislaturperiode 2025 ausgezahlt.
- (8) Die Entschädigungen werden nur ausgezahlt, wenn der Antrag auf Auszahlung von Entschädigungen von den Empfängern fristgerecht und vollständig eingereicht wurde. Die Anträge müssen bis zur Wahl eines neuen StuPa beim Finanzreferat des AStA eingereicht werden.
- (9) Das AStA Finanzreferat wird mit der Erstellung des Antragformulars zur Auszahlung der Entschädigungen beauftragt. Das Formular muss vom Präsidium des StuPa genehmigt werden.
- (10) Werden Dienstreisen gemäß gültiger Finanzordnung außerhalb von Mainz (ab einer Entfernung von über 50 Kilometer von der Stadtgrenze von Mainz, ausgehend von der kürzesten Strecke zwischen der Stadtgrenze von Mainz und dem Zielort) gestattete, können Aufwandsentschädigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften für Dienstreisen gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium, wobei die

Aufwandsentschädigungen hier als Teil der Reisekosten zu verstehen sind und nicht separat behandelt werden dürfen.

## **§21. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie kann durch Beschluss von Zweidritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden. Diese Geschäftsordnung ist auch für die Legislaturperioden der nachfolgenden Studierendenparlamente gültig. Jedoch bedarf die Änderung der Geschäftsordnung bei der konstituierenden Sitzung eines Studierendenparlamentes einer neuen Legislaturperiode nur der einfachen Mehrheit.